

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der
Feuerwehr der Verbandsgemeinde Diez

vom 30.03.2006

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Diez hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 Absatz 3 und der §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S 247) sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – in den jeweils gültigen Fassungen - am 16.03.2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Diez unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Abs.1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Diez Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt (§ 8 Abs. 3 LBKG), insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
3. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4 Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft eingesetzter Fahrzeuge und Geräts im Feuerwehrgerätehaus.

Bei Hilfe- oder Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG gilt davon abweichend als Einsatzdauer die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft eingesetzter Fahrzeuge oder Geräts im Feuerwehrgerätehaus, soweit die Leistung nicht im Rahmen einer Alarmierung angefordert wurde.

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert.

Die Einsatzzeit wird auf volle viertel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer der Fahrzeuge gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin. Im übrigen gilt Absatz 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

(5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Diez zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Diez zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport
- c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte oder Ausrüstungsgegenstände die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

(6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Verbandsgemeinde Diez in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. zu ersetzen.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

In den Fällen des §§ 33 LBKG kann eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Kosten gefordert werden.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Diez ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten zu fordern.

§ 7
Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs.3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Diez nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2005 in Kraft; ausgenommen Ziffer I der Anlage zur Satzung, die am Tage der Bekanntmachung in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Diez vom 30.10.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.12.2001 außer Kraft. Die Ziffer I der Anlage dieser Satzung ist bis zum Inkrafttreten der Anlage 1 nach Absatz 1 Halbsatz 2 weiterhin anzuwenden.

Diez/Lahn, den 30.03.2006

Verbandsgemeindeverwaltung Diez

(Franz Klöckner)

Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Diez
vom 30.03.2006

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

1. Für die Berechnung der Personalkosten wird je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Gebührensatz für eine Beamtin/einen Beamten des mittleren Dienstes nach § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15.01.2002 (GVBl. S. 61) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.
2. Für Sicherheitswachen kann anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 10,00 EUR je volle Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt werden, wenn die Veranstaltung kulturellen gemeinnützigen oder ähnlichen Zwecken dient.
3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung in Höhe der entstandenen Kosten zu erstatten.

II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1 Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeuge

HLF 16 + HLF 20/16 50,00 EUR

1.2 Tanklöschfahrzeug

TLF 16/24 + TLF 16/25 41,25 EUR

2 Sonderfahrzeuge

2.1 Drehleiter

2.1.1 Drehleiter DL 12/9 26,25 EUR

2.1.2 Drehleiter mit Rettungskorb DLK 23/12 61,25 EUR

2.2 Gefahrstoffzug

GW-G1 82,50 EUR

2.3 Rüstwagen

RW 1 28,75 EUR

3	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	
3.1	Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	23,75 EUR
3.2	Einsatzleitwagen ELW 1	21,25 EUR
3.3.1	Mannschaftstransportwagen mit Ladepritsche MTW-L	18,75 EUR
3.3.2	Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 EUR
3.4	Mehrzweckfahrzeug mit Ladebordwand	22,50 EUR
3.5	Schlauchanhänger bzw. sonstige Einachsenanhänger	8,75 EUR
3.6	Ölschaden-Anhänger mit Ölsperre	12,50 EUR
3.7.1	Rettungsboot ohne Außenbordmotor	10,00 EUR
3.7.2	Rettungsboot mit Außenbordmotor	13,75 EUR
3.7.3	Mehrzweckboot mit Außenbordmotor	20,00 EUR